

fung eines anderweiten, wenn auch nicht völlig auszuarbeitenden Risses und Anschlags am Orte der Prüfung namentlich dann aufzugeben, wenn bei zulässig befundenen Meisterarbeiten gegründete Zweifel über die Selbstverfertigung derselben sich ergeben sollten.

Auf diesem Wege würde eine mehr Gleichförmigkeit in den zu stellenden Prüfungsaufgaben erreicht werden und doch dabei das erlaubte Interesse der Innungen thunlichst berücksichtigt, die Prüfung selbst für den Einwerbenden verhältnißmäßig erleichtert, im Allgemeinen aber den gegen die Concurrenz der Innungen zu hegenden Bedenken begegnet, ohne daß der Zweck der Einrichtung als gefährdet zu erachten wäre.

Es kann übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß mehrseitig in Frage gestellt worden sei, inwieweit es den Verhältnissen entsprechend sein möchte, die Prüfungen schwerer oder leichter einzurichten, je nachdem der Meisterechts-Bewerber in eine große Stadt, in eine Mittel- oder kleine Stadt, oder auf das platte Land sich zu wenden beabsichtigt? Man ging dabei von der Voraussetzung aus, daß an den gewöhnlichen Landmeister, oder in kleinen Städten niedrigere Forderungen zu stellen seien, als an denjenigen, der präsumtiv sich mit größern städtischen Bauten beschäftigen wird, und glaubte ein Anhalten hierzu in der Vorschrift der General-Innungsartikel Cap. III. §. II. zu finden, wonach beim Einwerben aus einer kleinen in eine größere Innung die Fertigung eines andern Meisterstücks angeordnet werden kann.

Bei weiterer Erwägung des Gegenstandes hat es jedoch entsprechender geschienen, von einer Classification der Städte in Beziehung auf die Beschaffenheit und größere oder geringere Strenge der Prüfungen, sowie dem dabei zu berücksichtigenden Unterschied in der Arbeitsberechtigung der Stadt- und Landmeister, gänzlich abzusehen.

In der That würde es sehr schwer sein, dabei eine feste Grenze zu finden. Die bemerkte Classification paßt nicht auf die Beschaffenheit des Landes in baulicher Beziehung, da größere Baue auf dem platten Lande so gut als in Mittel- und großen Städten vorkommen, abgesehen davon, daß alle Orte auf richtig construirte, solid und feuerfest ausgeführte Baue gleichen Anspruch haben. Zudem würde eine Vorschrift des Inhalts, daß ein nur für eine untere Classe geprüfter Meister in größern Orten nicht arbeiten dürfe, ohne sich einem anderweiten Examen unterworfen zu haben, in der practischen Anwendung und Durchführung auf die größten Schwierigkeiten stoßen.

Da sich jedoch auf der andern Seite nicht verkennen läßt, daß, wenn zumal in der nächsten Zeit der dermalige im Allgemeinen niedrige Standpunct der technischen Intelligenz der Bauhandwerker bei den Prüfungen noch zum Maßstab genommen werden muß, das Bestehen derselben nur die Gewähr einer nothdürftigen Befähigung geben werde, wogegen in vielen Fällen dem Bauenden daran gelegen sein wird, zu wissen, ob dem betreffenden Meister eine mehr als nur mittelmäßige Qualifikation beizubringen, und ob ihm auch eine schwieriger Arbeit mit Vertrauen übertragen werden könne, so hat in dieser Beziehung die Ertheilung ausführlicher Censuren an die von der Prüfungs-Behörde approbirten Meister als empfehlenswerth sich dargestellt, indem durch eine derartige Einrichtung der Prüfungs-Behörde Gelegenheit gegeben wäre, sich über die Tauglichkeit des Geprüften zur Ausführung größerer und wichtigerer Baue ausdrücklich mit auszusprechen und es solchenfalls dem Publicum überlassen bleiben könnte, in der Wahl der Handwerksmeister sich vorzusehen.

Endlich die festzustellenden Prüfungsgebühren an-

langend, so soll überhaupt nur eine mäßige Gebühr erhoben werden, nur zu dem Ende, um dadurch den Aufwand der Prüfung von einem Jahre zum andern zu decken. Im Voraus läßt sich dieser Betrag nicht bestimmen, da sich die nothwendigen Ausgaben theils für die nach Befinden nöthige Ermietung, Heizung und Beleuchtung der Localien, theils für die Remuneration der Mitglieder der Prüfungs-Behörden, denen, da die Einrichtung keine locale, sondern eine den ganzen Bezirk betreffende ist, eine ganz unentgeltliche Leistung nicht angeschlossen werden kann, erst dann werden übersehen lassen, wenn die Prüfungen eine Zeit lang werden bestanden haben. Vorerst wird man nur einen muthmaßlich ausreichenden Gebührensatz wählen, der aber in keinem Falle den Betrag von Fünf Thalern — übersteigen, übrigens für alle Theile des Landes gleichmäßig zu normiren sein würde.

Ref. v. W a h d o r f: Ich würde nun zum Deputationsgutachten überzugehen haben, welches den Gegenstand im Allgemeinen berücksichtigt und dann zu den einzelnen Punkten. Es lautet:

Dem ihr ertheilten Auftrage gemäß, erstattet die unterzeichnete Deputa tion über den vorliegenden Gegenstand in Folgendem Bericht.

Bei Erwägung des Inhalts des allerhöchsten Decrets kam zunächst die Frage in Betracht, ob der vorliegende Plan über Prüfung der Bauhandwerker, welcher nothwendiger Weise mehrere Abänderungen der General-Innungsartikel vom 8. Januar 1780 zur Folge habe, als ein Gegenstand der Gesetzgebung die Zustimmung der Stände erfordere, oder ob dieser Gegenstand als dem Gebiete der Verordnung allein angehörend zu betrachten sei.

Wenn nun bei der hierüber mit dem königlichen Commissar stattgefundenen Berathung, derselbe die Ansicht geltend machte, daß fast in allen älteren Gesetzen sich Bestimmungen fänden, welche theilweis der Gesetzgebung, theilweis den Verordnungen angehörten, und daß dieß insbesondere auch mit den angezogenen General-Innungsartikeln der Fall sei, so mußte die unterzeichnete Deputa tion dieser Meinung beitreten.

Mehr Schwierigkeiten bot indes die Frage dar, ob die durch die in Vorschlag gebrachte Prüfung der Bauhandwerker beabsichtigten Veränderungen der General-Innungsartikel nur administrativer oder legislativer Natur seien? Doch mußte auch hierin die Mehrheit der Deputa tion der ersten Ansicht um so mehr beipflichten, als jedenfalls der Staatsregierung das Recht zustehet, durch Verfügungen an die einzelnen Innungen die bisher stattgefundenen Mängel bei Prüfung der Bauhandwerker zu verbessern.

Man glaubte überdieß bei dieser Ansicht sich um so mehr beruhigen zu können, als von dem königl. Commissar ausdrücklich bemerkt wurde, daß, auch nach Ansicht der Staatsregierung, eine gänzliche Umänderung der General-Innungsartikel, insofern dabei Rechte berührt würden, Gegenstand der Gesetzgebung sei.

Das Materielle der Sache selbst anlangend, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Baukunst in den meisten hiesigen Landestheilen in Verhältniß zu Nachbarländern keinen vortheilhaften Standpunct einnehme, und daß es durchaus zeitgemäß sei, auf Vervollkommnung in derselben hinzuwirken.

War nun durch die Errichtung von Baugewerkschulen in dieser Beziehung schon ein erfreulicher Fortschritt geschehen, und hierdurch den Bauhandwerkern Gelegenheit zur Erwerbung gründlicher Kenntnisse geboten worden, so erscheint eine veränderte Einrichtung der Prüfungen derselben um so nothwendiger,